

Hygienekonzept Sportstätten Gemeinde Reinsdorf

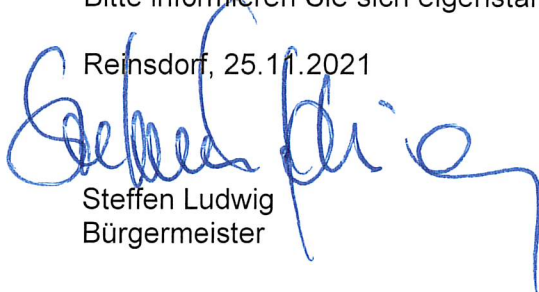
Gemäß der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO), der Sächsischen Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ sowie eventueller Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Zwickau in der jeweils aktuell gültigen Fassung kann die Nutzung der Sportstätten unter Beachtung nachfolgender Auflagen erfolgen:

Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen sind die jeweiligen Sportvereine bzw. Nutzer der Sportstätten.

1. Eine Nutzung ist nur auf die nachfolgend genannten Arten möglich:
 - a. **Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres mit Anleitungspersonal**
 - b. **medizinisch notwendige Behandlungen wie z.B. Reha-Sport**
 - c. **Schulsport**
2. Betretungsverbot für Personen mit COVID-19-Verdacht.
3. Der Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 SächsCoronaNotVO ist einzuhalten
4. In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske außerhalb der sportlichen Betätigung vorgeschrieben.
5. Sanitärbereiche, Umkleiden und Duschen können genutzt werden. Auch hier ist auf den Mindestabstand zu achten.
6. Toiletten sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet, elektrische Handtrockner dürfen belassen werden, falls bereits vorhanden.
7. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (§ 3 SächsCoronaNotVO) und zur Kontakterfassung (§ 2 SächsCoronaNotVO) für alle Teilnehmer.
Die Kontrolle erfolgt durch die jeweiligen Übungsleiter bzw. Vertreter des Vereins.
8. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Sportstätte die Hände waschen oder desinfizieren können.
9. Für Innensportstätten ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training/Veranstaltung gewährleistet.
10. Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) sollte während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner minimiert werden.
11. Trainingsgeräte sind nach der Nutzung zu reinigen.
12. Für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Vertreter des Vereins zuständig.

Das Hygienekonzept entspricht dem Rechtsstand von Donnerstag, dem 25.11.2021.
Bitte informieren Sie sich eigenständig über die aktuell gültigen Rechtsnormen.

Reinsdorf, 25.11.2021



Steffen Ludwig
Bürgermeister